

Beim Abschluß von Einzelverträgen sind Förderungsmaßnahmen auf folgenden Hauptgebieten zu erwägen:

- Gewährung von Prämien für erfolgreiche Mitwirkung bei der Erfüllung von Produktionsplänen.
- Gewährung von Prämien für besondere Einzelleistungen,
- Förderung des Vorschlags- und Erfindungswesens, Wohnraumgewährung,
- Urlaubsgewährung und Zurverfügungstellung von Urlaubsplätzen,
- Gesundheitsfürsorge und Unterstützung im Krankheitsfalle.
- Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung und Qualifizierung,
- Schaffung von Voraussetzungen zur Weiterentwicklung wissenschaftlicher Arbeiter,
- Förderung der Ausbildungsmöglichkeiten für Kinder,
- erhöhter Kündigungsschutz.

4. Für den Abschluß von Einzelverträgen ist folgendes zu beachten:

Von den Leitern der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, der staatlichen Organe und deren Einrichtungen sind auf der Grundlage des in der Anlage 2 zur Verordnung enthaltenen Musters eines Einzelvertrages Vorschläge für Einzelverträge mit den Angehörigen der Intelligenz ihrer Betriebe auszuarbeiten.

Diese Vorschläge sind mit einer eingehenden Begründung in dreifacher Ausfertigung an die zuständige Hauptverwaltung, bzw. Rat des Bezirkes, einzureichen.

Die Hauptverwaltung legt diese Vorschläge mit ihrer Stellungnahme dem Minister, Staatssekretär oder Leiter des zentralen Organs zur Zustimmung vor. Diese Zustimmung hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Vorschlages zu erfolgen. Nach erfolgter Zustimmung sind die Einzelverträge von den Vertragspartnern zu unterzeichnen und treten mit diesem Zeitpunkt in Kraft.

5. Die Auflösung von Einzelverträgen kann erfolgen

- a) durch Aufhebungsvertrag, d. h. durch übereinstimmende Erklärung beider Vertragspartner über die Auflösung des Einzelvertrages. Hierbei braucht eine Kündigungsfrist nicht eingehalten zu werden,
- b) durch Kündigung unter Einhaltung der im Vertrag festgelegten Kündigungsfrist
- c) ohne Einhaltung der Kündigungsfrist durch fristlose Entlassung, wenn einer der im § 9 der Verordnung über Kündigungsrecht vom 7. Juni 1951 (GBl. S. 550) genannten Gründe vorliegen. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen,

Zu dem in der Anlage 2 enthaltenen 'Muster eines Einzelvertrages'

6. Das Muster des Einzelvertrages stellte lediglich ein Beispiel dar. Der Inhalt des Einzelvertrages muß individuellen Charakter tragen und den persönlichen Interessen des Angehörigen der Intelligenz unter Berücksichtigung der Interessen des Betriebes bzw. des jeweiligen staatlichen Organs oder der jeweiligen Einrichtung entsprechen.

Die im Einzelvertrag festgelegten Vereinbarungen dürfen nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen stehen.

Zu § 1:

Das Tätigkeitsgebiet sowie die Verantwortlichkeit sind umfassend und konkret aufzuführen.

Zu § 2:

Die testgelegte Vergütung bezieht sich auf die gesamte Tätigkeit, auf Grund der ein Einzelvertrag abgeschlossen wird.

Zu § 3:

Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer dürfen nur dann im Einzelvertrag festgelegt werden, wenn der Einzelvertragsinhaber Angehöriger der Technischen Intelligenz und in den Richtlinien zu Ziff. 4 der Durchführungsbestimmung zur Kulturverordnung vom 24. Mai 1951 (GBl. S. 485) erfaßt ist. Neben der festen Vergütung werden für die Technische und Kaufmännische Intelligenz die Quartalsprämien nach der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625), bei Hochschullehrern die Amtsvergütungen des Rektors, Prorektors, Dekans und Prodekanes weitergewährt. Bei Hochschullehrern, die ordentliche Mitglieder der Akademie sind, werden die besonderen Vergütungen für die Mitgliedschaft zusätzlich zu dem Einzelvertragsgehalt gewährt.

Zu § 5:

Der Lösung der Wohnraumfrage ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Es dürfen durch die Werksleitungen nur Verpflichtungen übernommen werden, deren Erfüllung gewährleistet ist. Die Zurverfügungstellung von Wohnraum darf nicht der Abteilung Wohnraumlentung der Städte und Gemeinden allein ohne vorherige Abstimmung überlassen bleiben.

Zu § 6:

Die Festsetzung der Dauer des Urlaubs hat nach dem Leistungsprinzip entsprechend den Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen sowie der Verantwortung des Angehörigen der Intelligenz zu erfolgen.

Bei der Zurverfügungstellung von Urlaubsplätzen sind sowohl die betrieblichen als auch außerbetriebliche Möglichkeiten voll auszuschöpfen.

Zu § 8:

Dem Angehörigen der Intelligenz ist jede mögliche Unterstützung zur weiteren Qualifizierung zu gewähren.

Zur Weiterentwicklung der im § 1 genannten wissenschaftlichen Aufgaben wird das technische Berufslabor und die benötigten Materialien zur Verfügung gestellt,

Zu § II:

Eine Probezeit ist nur erforderlich, wenn unmittelbar nach dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses ein Einzelvertrag abgeschlossen wird.

Zu § 12:

Es ist darauf zu achten, daß der Einzelvertrag nur für die darin festgelegte Tätigkeit abgeschlossen wird.

Zu § 13:

Sowohl Änderungen im Aufgabengebiet (Tätigkeit) als auch in der Festlegung der Förderungsmaßnahmen bedingen bei weiterem Vorhandensein der in der Verordnung geforderten Voraussetzungen den Abschluß eines Nachtrages zum Einzelvertrag, der der vorherigen Zustimmung durch den Minister, Staatssekretär oder Leiter des zentralen Organs bedarf. Sind zukünftig bisher vorhandene Voraussetzungen nicht mehr gegeben, so gilt für diesen Teil des Vertrages das unter Ziff. 5 Buchstaben a und b Gesagte.